

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.771.393

Wien, am 14. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag.<sup>a</sup> Selma Yildirim, Genossinnen und Genossen, haben am 19. Oktober 2023 unter der Nr. **16688/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorwurf massiver Belästigungen in Tiroler Polizei“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Seit wann sind Ihnen die oben erwähnten Vorfälle in der Tiroler Polizei bekannt und wie haben Sie davon erfahren?*

Am 20. September 2023 wandte sich eine Journalistin der Tiroler Tageszeitung per Mail an die Landespolizeidirektion Tirol, in welchem sie Belästigungen von Polizistinnen durch männliche Kollegen thematisierte. Polizistinnen der Polizeiinspektion Steinach-Wipptal hätten die Journalistin kontaktiert.

**Zur Frage 2:**

- *Welche Schritte wurden seither gesetzt, um zu einer möglichst raschen Aufklärung der Vorfälle beizutragen?*

Die Erhebungen wurden durch das Landeskriminalamt geführt, der Beamte wurde am 30. September 2023 vorläufig suspendiert.

**Zur Frage 3:**

- *Ist der betreffende Polizist weiterhin suspendiert?*

Ja.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

- *Wer entscheidet über die Suspendierung?*
- *Ist die Bundesdisziplinarbehörde bereits zu einem Ergebnis in dieser Angelegenheit gelangt?*
  - a. *Wenn ja, zu welchem?*
  - b. *Wenn nein, wann ist mit einem solchen zu rechnen?*

Die Bundesdisziplinarbehörde entscheidet über die Suspendierung. Das Verfahren ist noch anhängig.

**Zu den Fragen 6 und 7:**

- *Ist es üblich, dass innerhalb der Polizei Mitarbeiter:innen befördert werden, die in Disziplinarverfahren verurteilt wurden?*
- *Welche Kriterien gibt es diesbezüglich?*

Gemäß § 121 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) darf eine Dienstpflichtverletzung über die Disziplinarstrafe hinaus zu keinen dienstlichen Nachteilen führen. Die Dienstbehörde kann dennoch aus dem Verhalten eines Beamten, ob es zu einer Verurteilung geführt hat oder nicht, im Einzelfall Rückschlüsse auf die Eignung für eine angestrebte Verwendung ziehen.

**Zur Frage 8:**

- *Müssen Führungspersonen abgesehen von fachlicher Qualifikation auch soziale Eignung nachweisen bzw. fließt diese mit ein?*

Ja.

**Zur Frage 9:**

- *Ist es üblich, dass die Polizei die strafrechtliche Relevanz derartiger Vorfälle vorab beurteilt, wie das im Zitat des oben erwähnten Artikels der Fall ist?*

Die Polizei ist verpflichtet, jeden ihr zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hiezu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären (§ 2 Strafprozeßordnung, kurz StPO). Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist (§ 1 Abs 3 StPO). Wenn die Polizei insofern aufgrund des angezeigten Sachverhalts zum vorläufigen Schluss kommt, dass für sie kein Anfangsverdacht im Sinne des § 1 Abs 3 StPO vorliegt oder sie Zweifel an einem solchen hat, hat die Polizei einen Bericht gemäß § 100 Abs 3a StPO an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

**Zur Frage 10:**

- *Wurde zu diesem Fall eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt?*
  - a. *Wenn ja, wann und liegt bereits eine Entscheidung vor?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Am 10. Oktober 2023 wurde eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Innsbruck übermittelt (Bericht gemäß § 100 Abs 3a StPO).

Aufgrund des Fehlens eines Anfangsverdachtes wurde gemäß § 35c Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

**Zu den Fragen 11 und 12:**

- *Welche Einrichtungen gibt es, an die sich Betroffene von Machtmissbrauch, Gewalt, Mobbing und/oder Belästigung innerhalb der Polizei wenden können?*
- *Werden die Bediensteten über die Existenz dieser Stellen informiert?*
  - a. *Wenn ja in welcher Form?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Als Ansprechstellen für sexuelle Belästigungen oder Belästigungen aufgrund des Geschlechts stehen gemäß den Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (BGIBG) in den jeweiligen Landespolizeidirektionen Gleichbehandlungsbeauftragte zur Verfügung. Darüber hinaus sind innerhalb der Landespolizeidirektion – auf regionaler Ebene – Kontaktfrauen bestellt, die in derartigen Fällen ebenso Unterstützung bieten können.

In Fällen eines generellen Machtmissbrauchs, einer Gewaltausübung oder Mobbings ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters oder eines anderen durch das B-GIBG geschützten Merkmals besteht keine Zuständigkeit der Gleichbehandlungsbeauftragten.

Die nach der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Inneres für „Personalentwicklung, Unternehmenskultur und Gleichbehandlung“ zuständige Organisationseinheit fungiert allgemein als Melde- und Beratungsstelle für Fälle sexueller Belästigung und Mobbing. Zudem können sich betroffene Bedienstete direkt an den „Psychologischen Dienst“ und im Bereich der Landespolizeidirektion Wien an die „Mitarbeiterbetreuung“ wenden.

Informationen zu den Aufgaben, örtlichen Zuständigkeiten und Kontaktadressen der Gleichbehandlungsbeauftragten und Kontaktfrauen sowie weiterführende Informationen finden sich im Intranet des Bundesministeriums für Inneres.

Darüber hinaus wird über die Möglichkeit, Vorfälle zu melden, in allen Grundausbildungslehrgängen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes sowie der Exekutive in mehrstündigen Vorträgen informiert.

**Zur Frage 13:**

- *Gibt es Statistiken dazu, wie oft diese Stellen kontaktiert werden?*
  - a. *Falls ja, bitte um Auflistung der Zahlen der vergangenen zehn Jahre nach Bundesländern und Art bzw. Grund der Beschwerde.*
  - b. *Falls nein, warum nicht und ist eine solche geplant?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zu den Fragen 14 bis 16:**

- *Welche externen Einrichtungen gibt es, an die sich Betroffene von Machtmissbrauch, Gewalt, Mobbing und/oder Belästigung der Polizei wenden können?*
- *Gibt es Statistiken dazu, wie oft diese Stellen kontaktiert werden?*
  - a. *Falls ja, bitte um Auflistung der Zahlen der vergangenen zehn Jahre nach Bundesländern und Art bzw. Grund der Beschwerde.*
  - b. *Falls nein, warum nicht und ist eine solche geplant?*
- *Werden die Bediensteten über die Existenz dieser Stellen informiert?*
  - a. *Wenn ja, in welcher Form?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Hinsichtlich Machtmissbrauch, Gewalt, Mobbing und Belästigung bestehen in Österreich zahlreiche Anlaufstellen. Eine Übersicht findet sich etwa auf der Homepage des Bundeskanzleramts bzw. können Informationen über externe Stellen im Zuge von Beratungen durch interne Einrichtungen gewonnen werden.

Statistiken bezüglich der Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Anlaufstellen liegen nicht vor. Aufgrund der besonders sensiblen Daten wurde davon Abstand genommen.

**Zur Frage 17:**

- *Welche Schulungen müssen Mitarbeiter:innen der Polizei absolvieren, damit solche Vorfälle bestmöglich verhindert werden können?*

Im Rahmen der Grundausbildungslehrgänge der Exekutive wird diese Querschnittsmaterie vor allem im Bereich der „Persönlichkeitsbildenden Gegenstände“ behandelt.

Dies umfasst im Bereich der personalen und sozialkommunikativen Kompetenzen das Ausbildungsmodul „Einführung und Behördenorganisation“, welches die Vermittlung und Auseinandersetzung mit den Werten und Zielen des Bundesministeriums für Inneres beinhaltet.

Im Bereich der „Angewandten Psychologie“ wird die Definition von Mobbing im Zusammenhang mit dem Themenbereich Aggression thematisiert.

Weiters wird der Peer-Support vorgestellt, der sich im Bereich der Bildungszentren der Sicherheitsakademie als vertrauensvolle Institution für die Auszubildenden etabliert.

Im Modul „Berufsethik“ wird das Bewusstsein geschaffen, auf eigenes Verhalten bzw. Erwartungen zu achten. Im Bereich der polizeifachlichen Kompetenzen werden im Rahmen der Ausbildung im „Dienstrecht“ die „Allgemeinen und besonderen Dienstpflichten“ gemäß §§ 43ff BDG 1979 behandelt.

Die Online-Schulung „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ ist ebenfalls Bestandteil der Polizeigrundausbildung, des Grundausbildungslehrgangs für dienstführende Exekutivbedienstete und des Allgemeinen Verwaltungsdiensts.

**Zur Frage 18:**

- *Welche Schulungen müssen Führungskräfte in der Polizei absolvieren, damit solche Vorfälle bestmöglich verhindert werden können?*

In der Grundausbildung für dienstführende Exekutivbedienstete werden gemäß Ausbildungsplan die Module Ethik, Gleichbehandlung und Mobbing gelehrt. Die Ausbildungsmodule sind von sämtlichen Bediensteten im Rahmen der Grundausbildung positiv zu absolvieren.

Im Rahmen der Module „Umgang mit Mobbing“ und „Dienstrecht“ wird vertiefend in die allgemeinen Dienstpflichten und Bestimmungen über Mobbing eingegangen. Auch das Seminar „Bewusst Führen“ mit der Thematik Mobbing, sexuelle Belästigung und achtungsvoller Umgang nimmt darauf Bezug.

Im Grundausbildungslehrgang für E1-Bedienstete werden die künftigen Führungskräfte umfassend sensibilisiert, etwa im Modul „Gleichstellung im Bundesministerium für Inneres“, in welchem Formen der Diskriminierung, Belästigung und sexueller Belästigung vermittelt werden und die Auseinandersetzung mit Interventionsmöglichkeiten erfolgt.

Die Online-Schulung „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (Führungskräftemodul)“ ist für Führungskräfte des Bundesministeriums für Inneres verpflichtend zu absolvieren.

**Zur Frage 19:**

- *Welche weiteren Präventionsmaßnahmen werden gesetzt, damit Machtmissbrauch, Gewalt, Mobbing und/oder Belästigung innerhalb der Polizei bestmöglich verhindert werden können?*

Zur Prävention möglicher Ungleichbehandlungen setzt das Bundesministerium für Inneres auf Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Schulung im Hinblick auf den Bereich Gleichbehandlung und Antidiskriminierung, Gewalt, Mobbing und (sexuelle) Belästigung. Daher finden im Rahmen der Grundausbildungslehrgänge in den Verwendungsgruppen des höheren und gehobenen Dienstes sowie der leitenden und dienstführenden Beamtinnen und Beamten verpflichtend Lehrveranstaltungen zu diesen Themen statt und wird nachdrücklich auf die bestehende Verantwortung in diesem Bereich hingewiesen. Auch werden in diesem Zusammenhang die E-Learning-Module „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ und „Umgang mit Mobbing im BMI“ angeboten bzw. sind als Ausbildungsinhalte in sämtlichen Grundausbildungslehrgängen verankert.

Das Themenfeld Machtmissbrauch, Gewalt, Mobbing und/oder Belästigung innerhalb der Polizei wird aber auch in etlichen anderen Ausbildungsmodulen (etwa „Menschenrechte“, „Angewandte Psychologie“, „Kommunikation und Konfliktmanagement“ oder „Ethik“) in Beispielen oder Arbeitsgruppen thematisiert bzw. behandelt.

Zudem werden seitens der Sicherheitsakademie im Bereich Fortbildung weitere Lehrveranstaltungen zur anfragegegenständlichen Thematik angeboten.

Gerhard Karner



